

Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts für ukrainische Geflüchtete

Ab dem 01. Juni 2022 haben hilfebedürftige, geflüchtete Menschen aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen u.a. nach dem SGB II beim Jobcenter.

Voraussetzung ist eine erkennungsdienstliche Erfassung oder Eintragung im Ausländerzentralregister, sowie die Vorlage einer ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG.

Welche Dienststelle für Sie zuständig ist, ist von Ihrem Wohnort abhängig.

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, um einen Antrag auf Leistungen beim Jobcenter zu stellen.

Wie erreichen Sie uns?

Sie wohnen in	Zuständig ist
Breckerfeld Ennepetal Gevelsberg Schwelm Sprockhövel	Regionalstelle Südkreis Rheinische Straße 41 58332 Schwelm 02336 - 933993
Hattingen	Regionalstelle Hattingen Hüttenstraße 45 45527 Hattingen 02324 - 681280
Witten Wetter Herdecke	Regionalstelle Witten Holzkampstraße 7b 58453 Witten-Annen 02302 – 204 0

oder digital unter www.jobcenter-en.de



Neben dem ausgefüllten Kurzantrag benötigen wir zwingend folgende Unterlagen:

- Pässe aller Familienmitglieder, die aktuell mit Ihnen zusammen in Deutschland leben
- Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG
- Meldebescheinigungen aller Familienmitglieder der Gemeinde
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
- Nachweis einer Kontoeröffnung mit gültiger Kontoverbindung
- Kontaktdaten eines Dolmetscher, sofern möglich
- Gebührenbescheid für Ihre Unterkunft, falls Sie durch die Gemeinde untergebracht wurden

Da Sie beim Jobcenter Leistungen beantragen, benötigen Sie eine Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse. Sprechen Sie, mit diesem Schreiben, bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl vor.

Ihr Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis